



NEWSLETTER 01/2022

DBA Liechtenstein-Schweiz: Kündigung der Verständigungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Schweiz hat die Verständigungsvereinbarung betreffend Arbeitnehmer und Corona (Verständigungsvereinbarung vom 20./22. Oktober 2020 betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie; [Link](#)) per **Ende März 2022** gekündigt. Sowohl Liechtenstein als auch die Schweiz haben ihre Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie inzwischen aufgehoben, die Einfluss auf die Ausübung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit haben.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz und dem Protokoll gelten Arbeitnehmer mit mehr als 45 Nichtrückkehrtagen als Nicht-Grenzgänger. Aufgrund der Beendigung der Verständigungsvereinbarung kann für das Veranlagungsjahr 2022 eine aliquote Kürzung der Nichtrückkehrtage nur mehr für Zeiträume bis März 2022 erfolgen, wenn in diesem Zeitraum für den Arbeitnehmer Corona-Massnahmen gegolten haben.

Vaduz, 03. März 2022